

---

## Kantonales Einführungsgesetz zur wirtschaftlichen Landesversorgung

Vom 19. Oktober 2005 (Stand 1. Februar 2006)

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden<sup>1)</sup>,

gestützt auf Art. 54 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1982 über die wirtschaftliche Landesversorgung<sup>2)</sup> sowie auf Art. 33 des kantonalen Gesetzes über die Katastrophenhilfe<sup>3)</sup>,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 28. Juni 2005<sup>4)</sup>,

beschliesst:

### Art. 1 Organisation

<sup>1)</sup> Die kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (Zentralstelle) ist dem Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) zugeordnet.

<sup>2)</sup> Die jeweiligen Mitglieder der Zentralstelle werden von der Regierung gewählt.

### Art. 2 Gemeinden

<sup>1)</sup> Die Zentralstelle kann Gemeinden sowie Privaten Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung übertragen.

<sup>2)</sup> Die Organisation der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung ist Sache der Gemeinden.

<sup>3)</sup> Die Gemeinde meldet die entsprechende Organisation sowie allfällige Änderungen periodisch der Zentralstelle.

---

<sup>1)</sup> GRP 2005/2006, 597

<sup>2)</sup> SR [531](#)

<sup>3)</sup> BR [630.100](#)

<sup>4)</sup> Seite 879

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

### **Art. 3**            Aufgaben

<sup>1</sup> Die Zentralstelle sorgt für die Planung, Vorbereitung, Anordnung und Durchführung sämtlicher Aufgaben und Massnahmen in allen Bereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung, die der Bund den Kantonen überträgt.

<sup>2</sup> Soweit Aufgaben an die Gemeinden oder Private delegiert wurden, führt die Zentralstelle die Aufsicht.

<sup>3</sup> Die Zentralstelle koordiniert die Zusammenarbeit der Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung. Sie sorgt für eine gebührende Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung betrauten Personen.

### **Art. 4**            Kosten

<sup>1</sup> Die Kosten für die Organisation der Zentralstelle werden vom Kanton getragen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden tragen die Kosten für die ihnen übertragenen Aufgaben selber.

### **Art. 5**            In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt nach Ablauf der Referendumsfrist<sup>5)</sup> auf den 1. Februar 2006 in Kraft.

---

<sup>5)</sup> Die Referendumsfrist ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
19.10.2005	01.02.2006	Erlass	Erstfassung	-

## Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	19.10.2005	01.02.2006	Erstfassung	-